

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 31. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

zum Thema:

Keine diplomatischen Sonderrechte für Taliban-Strukturen in Berlin - was weiß der Senat über die afghanische Botschaft, Immunitäten und Sicherheitsrisiken?

und **Antwort** vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25828

vom 31. Januar 2026

über Keine diplomatischen Sonderrechte für Taliban-Strukturen in Berlin - was weiß der Senat über die afghanische Botschaft, Immunitäten und Sicherheitsrisiken?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Medienberichten soll seit Anfang 2026 ein den Taliban zuzurechnender Funktionsträger faktisch die afghanische Botschaft in Berlin leiten. Das Auswärtige Amt hat hierzu erklärt, diese Berichte entsprächen „nicht den rechtlichen Tatsachen“; zugleich wurde aber öffentlich bestätigt, dass dem Auswärtigen Amt keine personellen Änderungen notifiziert worden seien und es auf genau diese Notifizierung ankomme. Die Bundesregierung erkennt die De-facto-Regierung der Taliban politisch nicht als legitime Regierung Afghanistans an.

Gerade diese Lage ist hochgefährlich und politisch unerträglich. Denn entweder versucht ein islamistisches Unterdrückungsregime, das in Afghanistan Frauen und Mädchen entrechtet, Demokratie und Rechtsstaat beseitigt und systematische Menschenrechtsverletzungen zu verantworten hat, in Berlin stillschweigend Tatsachen zu schaffen - oder die tatsächlichen Machtverhältnisse in einer ausländischen Vertretung in unserer Stadt entziehen sich bereits der notwendigen staatlichen und politischen Kontrolle. Beides wäre ein schwerwiegender Vorgang. Das Auswärtige Amt beschreibt Afghanistan unter Taliban-Herrschaft selbst als Staat, in dem Rechtsstaat und Demokratie abgeschafft sind und systematische Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Besonders alarmierend wäre es, wenn Taliban-nahe Akteure in Berlin Zugang zu diplomatischen oder konsularischen Sonderrechten hätten oder diese faktisch nutzten. Nach den Handreichungen des Auswärtigen Amts genießen Diplomaten in Deutschland im Strafrecht grundsätzlich Immunität von der deutschen

Strafgerichtsbarkeit. Für privilegierte Personen und Fahrzeuge sind zudem Protokollausweise sowie O-Kennzeichen mit Zusatzschild „CD“ vorgesehen. Solche Privilegien setzen jedoch einen entsprechenden Status voraus. Sollte ein derartiges Regime über den Botschaftsbetrieb in Berlin in den Genuss solcher Vorrechte gelangen oder diese faktisch ausüben, wäre das ein sicherheitspolitischer und rechtsstaatlicher Skandal ersten Ranges.

Im Mittelpunkt stehen dabei nicht nur außenpolitische und protokollarische Fragen, sondern vor allem die Sicherheit von Menschen in Berlin: von Exil-Afghaninnen und Exil-Afghanen, Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen sowie Angehörigen besonders gefährdeter Gruppen. Der Senat muss deshalb offenlegen, was er über die tatsächlichen Machtverhältnisse in der afghanischen Botschaft weiß, welche Sicherheitsbewertungen vorliegen, ob protokollarische Sonderrechte gewährt wurden oder genutzt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um Einschüchterung, Einflussnahme und jeden Missbrauch diplomatischer Strukturen in Berlin auszuschließen.

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über Berichte, wonach seit Anfang 2026 ein den Taliban zuzurechnender Funktionsträger faktisch die afghanische Botschaft in Berlin leiten soll?
2. Seit wann liegen dem Senat, den zuständigen Senatsverwaltungen, der Polizei Berlin und dem Verfassungsschutz Berlin hierzu Erkenntnisse vor?
3. Wie bewertet der Senat diesen Vorgang politisch, rechtlich und sicherheitsbehördlich?
4. Mit welchen Bundesbehörden - insbesondere dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Verfassungsschutz - stand oder steht der Senat hierzu seit 2025 in Kontakt?
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den formellen Status der Leitung der afghanischen Botschaft in Berlin und über etwaige personelle Veränderungen seit 2025?
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob Personen, die den Taliban zuzurechnen sind oder von diesen entsandt, autorisiert oder instruiert wurden, in Berlin diplomatische, konsularische oder faktische Leitungsfunktionen ausüben?
7. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob Personen im Umfeld der afghanischen Botschaft in Berlin über Protokollausweise oder sonstige diplomatische bzw. konsularische Vorrechte und Immunitäten verfügen?
8. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob Fahrzeuge der afghanischen Botschaft oder ihres Personals derzeit mit O-Kennzeichen, „CD“-Zusatzschild, „CC“-Zusatzschild oder sonstigen diplomatischen bzw. konsularischen Sonderkennzeichen zugelassen sind?
9. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob Personen, die den Taliban zuzurechnen sind oder von diesen entsandt, autorisiert oder instruiert wurden, in Berlin diplomatische oder konsularische Sonderrechte tatsächlich in Anspruch nehmen oder faktisch nutzen?
10. Welche Lagebewertung nehmen Polizei Berlin und Verfassungsschutz Berlin hinsichtlich möglicher extremistischer, geheimdienstlicher, einschüchternder oder sonstiger sicherheitsgefährdender Aktivitäten im Umfeld der afghanischen Botschaft vor?

Zu 1. bis 10.:

Zu Angelegenheiten der Botschaften anderer Staaten äußert sich der Senat nicht.

11. Sind dem Senat seit 2021 Strafanzeigen, Gefährdungshinweise, Schutzersuchen, Hinweise auf Ausspähung, Bedrohung oder Einschüchterung im Zusammenhang mit der afghanischen Botschaft oder ihrem Umfeld bekannt? Wenn ja, bitte nach Jahren und Deliktsbereichen aufschlüsseln.

Zu 11.:

Zur Anschrift der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in 14193 Berlin, Taunusstr. 3, wurde eine Recherche zu sämtlichen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) vorliegenden Daten für die Jahre 2021 bis 2026 durchgeführt. Das Ergebnis zeigt neben Strafanzeigen auch sonstige Berichte über polizeiliche Maßnahmen, welche sowohl den allgemeinen (kriminal-) polizeilichen als auch den Staatsschutzbereich betreffen können. Die erhobenen Daten haben den genannten örtlichen Bezug. Ob ein inhaltlicher Bezug vorliegt, ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Ereignisbezeichnung	Jahr					
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bedrohung		1		1		
Beleidigung		1				
gefährliche Körperverletzung, sonstige Tatörtlichkeit	1	1				1
Hausfriedensbruch	1	1				
Körperverletzung (vorsätzliche einfache)	7	1		2		
Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (Kfz)				1		
sonstige weitere Betrugsarten			1			
sonstiger einfacher Diebstahl an/aus Kfz		1				
sonstiger einfacher Diebstahl sonstiges Gut	1					
Tätigkeitsbericht			1	3	2	
Verlustmeldung					1	
VersFG BE (OWi)					1	
gesamt	10	6	2	7	4	1

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), Stand: 21. April 2026

Die afghanische Botschaft selbst war nicht von politisch motivierten Straftaten betroffen.

12. Welche Schutzmaßnahmen bestehen derzeit rund um die afghanische Botschaft in Berlin, und wurden diese seit Bekanntwerden der Berichte angepasst, verschärft oder überprüft?

Zu 12.:

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage kann aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen, da sie polizeiliche Schutzmaßnahmen kalkulierbar und damit weniger effektiv machen würde. Die Antwort wird dem Fragesteller gesondert als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ übermittelt.

13. Welche Berliner Behörden oder landeseigenen Stellen stehen derzeit in dienstlichem Kontakt mit der afghanischen Botschaft, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 13.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 10.

14. Werden von der afghanischen Botschaft ausgestellte, vermittelte oder bestätigte Dokumente von Berliner Behörden derzeit anerkannt, berücksichtigt oder weiterverarbeitet? Wenn ja, bitte nach Behörde und Dokumentenart aufschlüsseln.

Zu 14.:

Die Situation in den Berliner Bürgerämtern stellt sich heterogen dar. Grundsätzlich werden afghanische Pässe in den Berliner Bürgerämtern (Meldebehörden) anerkannt, wenn festgestellt wird, dass der Pass echt (Verifizierung mittels Dokumentenprüfgerät) und gültig ist, sowie wenn die vorsprechende Person mit der im Pass genannten Person übereinstimmt. Soweit dies von den Bürgerämtern der Bezirke ermittelt werden konnte, werden vornehmlich afghanische Pässe vorgelegt, die in Afghanistan ausgestellt wurden. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erkennt afghanische Pässe an, die von der afghanischen Botschaft ausgestellt sind, soweit keine Hinweise auf Passfälschungen vorliegen. Darüber hinaus werden von der afghanischen Botschaft ausgestellte, vermittelte oder bestätigte Dokumente, wie z. B. Tazkira, Ledigkeitsbescheinigungen, Bestätigungen einer Eheschließung, Heirats- oder Geburtsurkunden im Rahmen einer aufenthaltsrechtlichen Einzelfall- und Plausibilitätsprüfung vom LEA entsprechend der Beurkundung / Bescheinigung grundsätzlich berücksichtigt und weiterverarbeitet.

Zur Vorbereitung des Befreiungsverfahrens von Ehefähigkeitszeugnissen beim Präsidenten des Kammergerichts werden - den gerichtlichen Vorgaben entsprechend - Familienstandsbescheinigungen und Geburtsnachweise der afghanischen Auslandsvertretung von den Standesämtern zur Weiterleitung an das Kammergericht entgegengenommen.

15. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sieht der Senat, um zu verhindern, dass Personen ohne ordnungsgemäß notifizierten und anerkannten Status faktisch unter dem Schutz diplomatischer Strukturen, Kennzeichen oder immunitätsähnlicher Privilegierungen in Berlin agieren?

Zu 15.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 10.

16. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um besonders gefährdete Angehörige der afghanischen Community in Berlin niedrigschwellig über Ansprechpartner, Schutzmöglichkeiten und Meldewege bei Bedrohung, Einschüchterung oder Überwachung zu informieren?

Zu 16.:

Die Polizei Berlin steht in Kontakt zu einzelnen Nichtregierungsorganisationen. Über diese können Personen afghanischer Herkunft in Kontakt mit der Polizei Berlin treten, ohne selbst einen Polizeiabschnitt aufsuchen zu müssen.

17. Hat der Senat gegenüber dem Bund oder dem Auswärtigen Amt die Erwartung formuliert, dass es keinerlei Ausgabe, Verlängerung, Duldung oder faktische Nutzung diplomatischer oder konsularischer Sonderrechte für Taliban-nahe Akteure in Berlin geben darf? Wenn ja, wann, gegenüber wem und mit welchem Inhalt?

18. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Vorgang für die zukünftige Abstimmung zwischen Land und Bund bei sicherheitsrelevanten Entwicklungen rund um ausländische Vertretungen in Berlin?

Zu 17. und 18.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 10.

Berlin, den 27. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport